Satzung des Vereins

Schuhmuckl e.V. -

Freundeskreis der Familien Schuhmacher und Benedetti zur Förderung bedürftiger kolumbianischer Kinder und Jugendlicher.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schuhmuckl e.V.- Freundeskreis der Familien Schuhmacher und Benedetti zur Förderung bedürftiger kolumbianischer Kinder und Jugendlicher.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 78549 Spaichingen.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Spaichingen eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung und Förderung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in Kolumbien insbesondere in und um die Stadt Cartagena.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung kolumbianischer Kinder und Jugendlicher um Notlagen, z. B. Ernährungs-, Gesundheits-, Wohnungsmisstände zu lindern, und um ihnen eine den Lebensbedürfnissen entsprechende Erziehung, Betreuung und Ausbildung zukommen zu lassen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere realisiert durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, durch die Vermittlung und Vergabe von Patenschaften, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr sind Vollmitglieder mit Stimmrecht.
- (3) Mitglieder vor vollendetem 18. Lebensjahr sind Juniormitglieder mit vermindertem Beitrag, jedoch ohne Stimmrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können Juniormitglieder entscheiden, ob sie Vollmitglied werden möchten oder nicht.
- (4) Jedes Vollmitglied oder jede juristische Person können nur jeweils mit einer Stimme vertreten sein.
- (5) Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der entsprechend sämtliche Eigenschaften eines Vollmitglieds besitzt.
- (6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein mündlicher oder schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig, gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- (7) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags in mündlicher oder schriftlicher Form mit.
- (8) Mit dem Aufnahmeantrag und der Annahme der Mitgliedschaft erteilt das Mitglied gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den vereinbarten Jahresbeitrag. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit und ohne die Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (9) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds oder
 - e) durch Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds hat mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. In Einzelfällen sind begründete Ausnahmen auf Beschluss des Vorstandes möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheids zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen



- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) bei schwerwiegender oder wiederholter Schädigung des Vereinsinteresses.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

- (5) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (6) Gegen die Streichung bzw. den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat nach Zugang der Mitteilung Berufung beim Vorstand eingelegt werden.
 - Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
 - Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bzw. Mitglieder, die von der Mitgliedsliste gestrichen wurden, haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden, nach zu unterschreibender Ermächtigung, jährlich durch den Kassenwart eingezogen.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder festgelegt. Sie ist in der Beitragsordnung des Vereins genannt.
- (4) Jedem Mitlied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.
- (5) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag herabsetzen oder ganz erlassen bzw. stunden.
- (6) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern: Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

(2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Im Vertretungsfall des 1. Vorsitzenden ist in der Reihenfolge der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der Beisitzer vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, der erste Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vollmitglieder des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(5) Ende der Mitgliedschaft im Vorstand:

- a) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- c) Durch Abwahl
- d) Rücktritt: Der Rücktritt eines Vorstandmitglieds ist schriftlich gegenüber dem restlichen Vorstand zu erklären.

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
- d) Kassen- und Buchführung.
- e) Erstellung eines Jahresberichtes.
- f) Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder und über Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.
- g) Beschlussfassung über Beitragsermäßigungen, aussetzungen, stundungen.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden geleitet wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) Es muss darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Hier gelten die entsprechenden Anforderungen des § 13 dieser Satzung.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als Turgeren zu der Ausgeschreiben gilt dem Mitglied als Turgeren zu der
 - Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung der Tagesordnung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.



§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied und jede juristische Person eine Stimme.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für die kommenden 2 Geschäftsjahre.
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die abgelaufenen Geschäftsjahre und Genehmigung der Jahresabrechungen.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl oder Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und Umlagen.
 - f) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Beteiligung an Gesellschaften.
 - j) Aufnahme von Darlehen ab 2.500,-- Euro.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Juniormitglieder dürfen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste anwesende Mitglied die Versammlung, die sodann mit einfacher

- Mehrheit für die entsprechende Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer wählt. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion sein Stellvertreter der Wahlleiter.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied das beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- (8) Gewählt ist, wer eine einfache mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als sein Gegenkandidat erhalten hat.

 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Dem Protokoll muss eine Anwesenheitsliste beiliegen.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein finanziert seinen Zweck durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die "Claretinergemeinschaft der Claretiner vom Dreifaltigkeitsberg cmf", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
- (4) Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.



§16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer leitet den Schriftverkehr. Er führt die Mitgliederliste.
- (2) Über die Mitgliederversammlung, sowie die Sitzungen des Vorstandes hat er Niederschriften anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.

§ 17 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch.
- (2) Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein berechtigt. Zahlungen für den Verein darf er nur in Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes, auf Anweisung des Vorstandes oder auf Grund einer Ermächtigung des Vorstandes leisten.
- (3) Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.
- (4) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen erfolgt durch den Kassenwart.
- (5) Der Kassenwart erstellt die Spendenbescheinigung.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Es ist ein Kassenprüfer zu bestellen, der nicht dem Vorstand angehören darf. Er wird von der Mitgliederversammlung anlässlich der Wahl des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Kassenprüfers im Amt.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Kassenprüfer zu wählen.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe vor jeder Jahresmitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung des Kassenwarts zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Bei jeder Prüfung hat er diese in den Büchern zu vermerken und mit seiner Unterschrift zu versehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird bezüglich des Vereinsvermögens wie in § 15 der Satzung beschrieben vorgegangen.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst

nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(5) Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Beantragung zur Eintragung in das Vereinsregister hat ebenso wie der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit umgehend zu erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.09.2009 aufgestellt und von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Trefour Chritimacher Franz Piluliande Palune Schurmache Hilde Schulemandre ipaichingen, don-3. Drg. 2009 p Der Urkungsodaring der Geschäftsetele GEST ATTENDATIONS HOI WAI